



Amtsblatt der Stadt Köln

48. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 5. April 2017

Nummer 14

Inhalt

- 72 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen zur erneuten Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs
Arbeitstitel: Ehemaliger Güterbahnhof in Köln-Ehrenfeld Seite 125
- 73 Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren für die ICE Neubaustrecke Köln – Rhein/Main
hier: 5. Planänderungsverfahren für den Planfeststellungsabschnitt (PFA) 12 „Köln-Kalk“, Bau-km 4,234 bis Bau-km 6,232 entlang der Bahnstrecke 2851 Köln – Gießen in der Stadt Köln Seite 126

72 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen zur erneuten Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs

Arbeitstitel: Ehemaliger Güterbahnhof in Köln-Ehrenfeld

Erneute öffentliche Auslegung nach § 4 a Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 63469/07 mit gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet zwischen der Vogelsanger Straße, der Bahntrasse und dem Maarweg in Köln-Ehrenfeld
Arbeitstitel: Ehemaliger Güterbahnhof in Köln-Ehrenfeld

Ziel der Planung ist es, durch die Festsetzung eines Mischgebietes ein gemischtes Quartier mit Gewerbe und einem wesentlichen Anteil an Wohnnutzung zu entwickeln. Im Planbereich sind zudem die Errichtung einer Kindertagesstätte und die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit einem Spielplatz geplant. Die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs ist wegen der Ergänzung einer Festsetzung zur Vermeidung von Lichtimmissionen im Mischgebiet erforderlich.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Im Hinblick auf die Ergänzung des Planentwurfs sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar, die in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden:

- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung/Lichtimmissionen – Peutz Consult GmbH, Beratende Ingenieure VBI, Düsseldorf: Lichtimmissionstechnische Untersuchung zum Planvorhaben auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs Köln-Ehrenfeld, Stand: 30.03.2016, Ermittlung und Bewertung der Lichtimmissionen aus den Beleuchtungsanlagen eines benachbarten Recyclingbetriebes auf das geplante Mischgebiet;
- Erhaltung bestmöglicher Luftqualität, Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen, – Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft mbH, Köln: Verkehrliche Analysen zur Gebietsentwicklung Ehrenfeld; IMA cologne GmbH, Köln: „Luftschadstoffprognose zu den Kfz-bedingten Immissionen im Bereich des Bebauungsplans – „Ehemaliger Güterbahnhof in Köln – Ehrenfeld“, Stand: 30. März 2017, Köln.

Die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 63469/07 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 27. April bis 10. Mai 2017 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

in Zimmer 09 B 08.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden, über die der Rat

entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 29. März 2017

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Franz-Josef Höing,
Beigeordneter

73 Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren für die ICE Neubaustrecke Köln – Rhein/Main
hier: 5. Planänderungsverfahren für den Planfeststellungsabschnitt (PFA) 12 „Köln-Kalk“, Bau-km 4,234 bis Bau-km 6,232 entlang der Bahnstrecke 2651 Köln – Gießen in der Stadt Köln

Bekanntmachung

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde wird bekannt gemacht:

Planfeststellungsverfahren gem. der §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i.V.m. §§ 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für die ICE Neubaustrecke Köln – Rhein/Main

hier: 5. Planänderungsverfahren für den Planfeststellungsabschnitt (PFA) 12 „Köln-Kalk“, Bau-km 4,234 bis Bau-km 6,232 entlang der Bahnstrecke 2651 Köln – Gießen in der Stadt Köln

Kurzbeschreibung des Bauvorhabens

Die Neubaustrecke Köln – Rhein/Main ist zum Fahrplanwechsel 2002 in Betrieb genommen worden. Sie endet im Knoten Köln derzeit an der Abzweigstelle Köln Steinstraße. Da alle Verkehre von dort in Richtung Köln-Hbf und Bf Köln-Deutz gebündelt werden, ist ein zweigleisiger Ausbau zwischen Köln-Deutz und Köln-Vingst vorgesehen.

Der PFA 12 wurde bereits am 25.09.1997 vom Eisenbahn-Bundesamt planfestgestellt und durch vier folgende Planänderungsverfahren modifiziert.

Der PFA 12 „Köln-Kalk“ beginnt östlich des Kreuzungspunktes mit der Rolshover Straße im ehemaligen Bf Köln-Kalk und verläuft entlang der heutigen Bahnstrecke 2651 Köln – Gießen südöstlich in Richtung Köln-Porz. Er endet ca. 150 m östlich der Überführung über den Vingster Ring und weist damit eine Länge von ca. 2,0 km auf.

Die auf einem Damm liegende Bahntrasse quert im Streckenverlauf verschiedene DB-Strecken und Straßen höhenfrei. Die einzelnen Kreuzungspunkte sind

- das Kreuzungsbauwerk mit der Strecke 2641 (Bau-km 5,137),
- das Kreuzungsbauwerk mit den Strecken 2324 u. 2666 (Bau-km 5,223),
- die Eisenbahnüberführung Homarstraße (Bau-km 5,298) und
- die Eisenbahnüberführung Vingster Ring (Bau-km 6,058).

Die Erweiterung der Gleisinfrastruktur um eine zweigleisige Strecke auf dem Abschnitt Bf Köln Messe/Deutz (tief) – Abzweigstelle Köln Flughafen Nordwest soll im PFA 12 durch die Weiterführung der Bahnstrecken 2660 und 2691 von bzw. bis Bf Köln-Kalk realisiert werden. Die Bahnstrecke 2660 soll südlich der Rhein-Sieg Strecke 2651 im Linienbetrieb aus Richtung Bf Köln Messe/Deutz (tief) und die Bahnstrecke 2691 zwischen den Gleisen der Strecke 2651 im Richtungsbetrieb aus Richtung Abzweigstelle Köln Flughafen Nordwest verlängert werden. Kernpunkt des geplanten Vorhabens ist die höhenfreie Führung von Zügen auf den Relationen Bf Köln Messe/Deutz (tief) – Abzweigstelle Köln Steinstraße und Bf Köln Messe/Deutz – Bf Köln/Bonn Flughafen mit Hilfe von Überwerfungsbauwerken im ehemaligen Bf Köln-Kalk. An der Südseite sind zur Verbreiterung des Damms neue Stützwände geplant. Weiterhin erfordern die beiden zusätzlichen Gleise in diesem PFA im Bereich der heute vorhandenen Eisenbahnbrücken über die unterquerenden Straßen sowohl Abbruchmaßnahmen, Anpassungen bei den vorhandenen Brückenbauwerken als auch Neuerstellungen von Brücken.

Bedingt durch die Gleisveränderungen sind im PFA 12 auf der Nordseite neue Schallschutzwände und an der bestehenden Schallschutzwand an der Nordseite westlich des Vingster Rings entsprechende Anpassungs- und Umbauarbeiten geplant.

Zur Kompensation der Eingriffe in Landschaft und Natur sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Gegenstand dieses Planänderungsverfahrens ist lediglich der PFA 12. Es können nur Einwendungen gegen die Änderungsplanung für diesen PFA 12 erhoben werden.

Einzelheiten der Planung sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

Offenlage der Planunterlagen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat bei der Bezirksregierung Köln die Durchführung des Anhörungsverfahrens beantragt. Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen

vom 24.04.2017 bis 23.05.2017 einschließlich

während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus,

Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14C46

montags und donnerstags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Mit der Offenlage der Planunterlagen erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bezüglich der Umweltauswirkungen des Vorhabens hat die Trägerin des Vorhabens gemäß § 6 UVPG die nachfolgend genannten Unterlagen vorgelegt:

- Umweltverträglichkeitsstudie einschließlich des Erläuterungsberichts und der Anlagen zu den Schutzgütern Boden, Wasser/Gewässer (Hydrologie), Klima/Luft, Flora und

- Fauna (Arten- und Biotopschutz), Kultur- und sonstige Sachgüter, Landschaft und Erholung und Mensch (Anlage 16 der Planunterlagen)
- Schalltechnische Untersuchung (Anlage 10.1 der Planunterlagen)
 - Erschütterungstechnische Untersuchung (Anlage 10.3 der Planunterlagen)
 - Darstellung des Bewertungsabstands und des Einwirkungsbereichs gemäß 26. BImSchV VwV (Anlage 10.4 der Planunterlagen)
 - Untersuchung zum Baulärm (Anlage 17 der Planunterlagen)
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich Erläuterungsbericht, Bestands- und Konfliktplänen sowie Maßnahmenplänen und einem Artenschutzbeitrag (Anlage 9 der Planunterlagen)
 - Unterlage zur Regelung wasserwirtschaftlicher Sachverhalte (Anlage 8 der Planunterlagen)
 - Bodenfunktionskartierung (Anlage 11 der Planunterlagen)
 - Baugrundgutachten (Anlage 13 der Planunterlagen)
 - Feinkonzept Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept -BoVEK- (Anlage 18 der Planunterlagen)

Gem. § 27a VwVfG werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html) veröffentlicht.

Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Köln (<http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/planfeststellungsverfahren-dritter>) veröffentlicht. Weiter enthält die Internetseite der Stadt Köln eine Verlinkung auf die o. g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Planunterlagen.

Der Inhalt der in Papierform bei der Stadt Köln zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

Hinweise zum Planänderungsverfahren

1. Jeder, dessen Belange durch die Planung berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 06.06.2017 einschließlich, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln oder bei der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Es können nur Einwendungen gegen diese Planänderung des PFA 12 erhoben werden.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 VwVfG). Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG.

In Bezug auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG sind die Einwendungen und Stellungnahmen nach Fristablauf nur in diesem Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanfor-

derungen entsprechenden, lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, soweit sie sich nicht in diesem erledigen, durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG für die geänderte Planung in Kraft.

Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Köln, den 30.03.2017
Die Oberbürgermeisterin
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
Cornelia Müller
Amtsleiterin

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter <http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und <http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 2 21-2 20 74, Fax 02 21 / 2 21-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de
Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.